



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24703



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Textilgestaltung
als weiteres Unterrichtsfach
für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. April 1999

12. Mai 1999

Jahrgang 1999
Nr. 27

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

TEXTILGESTALTUNG

als

WEITERES UNTERRICHTSFACH

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. April 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	6
Teil II: Besondere Bestimmungen	7
(Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)	
§ 9 Bereiche und Teilgebiete	7
§ 10 Inhalte des Grundstudiums	8
§ 11 Abschluss des Grundstudiums	9
§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	9
§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	10
§ 14 Schulpraktische Studien	11
§ 15 Fachpraktische Prüfung	11
Teil III: Schlussbestimmungen	12
§ 16 Übergangsbestimmungen	12
§ 17 Studienplan	12
§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12
<u>Anhang:</u> Studienplan	
Veranstaltungsarten	

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe' umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder Lernbereiches und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das **Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung (weiteres Unterrichtsfach)**.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als weiteres Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. eineinhalb.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik und Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann die beiden anderen Fächer mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst mit einem größeren Anteil die beiden anderen Fächer und sodann Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches bzw. dieser Fächer, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden.

§ 5 Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzel-

nen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)

§ 9 Bereiche und Teilgebiete

Das ordnungsgemäße Studium umfasst Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete (gemäß Anlage 31 zu § 55 LPO).

Bereich:	Teilgebiet:
A Gestaltungspraxis*	<ol style="list-style-type: none"> 1 Flächenbildung (z. B. Weben/computergestütztes Weben, Textilpapier ...) 2 Gestaltung mit Fäden und Stoffen 3 Flächengestaltung durch Farbe 4 Formbildung und Formgestaltung (z. B. Modellgestaltung, plastische Objekte, Bekleidungsobjekte ...)
B Fachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1 Textilkunst (Kunst- und Kulturgeschichte) 2 Kleidung (Textilien in ihren Bezugsfeldern, Designgeschichte und -theorien) 3 Mode und Konsum (Modetheorien, Konsumentenverhalten ...) 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien (Textilökologie, Bekleidungsphysiologie, historische Entwicklung der Textil- und Bekleidungstechnologie ...)
C Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none"> 1 Fachdidaktische Konzeptionen (Geschichte des Faches, Theorien und Modelle ...) 2 Lehrpläne und Curricula 3 Didaktik der Textilgestaltung in der Primarstufe

* Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis:
 - Farbgebung
 - Gestalt- und Strukturgebung
 - Musterung und Ornamentierung
 - Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien
 sind den Teilgebieten zugeordnet.

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches sowie grundlegende künstlerisch-praktische Fähigkeiten. Es umfasst etwa 10 Semesterwochenstunden, in der Regel die ersten drei Semester des Studienganges.
- (2) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu folgenden Bereichen und Teilgebieten:

Bereich:	Teilgebiet:	P	WP
A	A 1-4 Grundlehre der Gestaltung	2 SWS	
	A 1 Flächenbildung		
	A 2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen		2 SWS
	A 3 Flächengestaltung durch Farbe		
	A 4 Formbildung und Formgestaltung		
B	B 1-2 Einführung in die Fachwissenschaft	2 SWS	
	B 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien	2 SWS	
C	C 1-3 Didaktik der Textilgestaltung in der Primarstufe	2 SWS	

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet, aber für den Studiennachweis nur einmal angerechnet werden.

§ 11 **Abschluss des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium wird abgeschlossen durch:
 1. Zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B
 2. Drei Teilnahmebescheinigungen an
 - a) einem Seminar zum Bereich C,
 - b) an einem Grundkurs zur Computergestaltung
 - c) an einer eintägigen Exkursion
- (2) Im Bereich A wird der Leistungsnachweis am Ende des Grundstudiums durch Vorlage einer Mappe aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu den Teilgebieten A 1 - A 4 erbracht. Die Mappe enthält 10 Entwurfsarbeiten.
- (3) Der Leistungsnachweis im Bereich B besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) von in der Regel etwa 2 - 3 Zeitstunden Dauer und bezieht sich auf die beiden Pflichtveranstaltungen zu den Teilgebieten B 1- B 2 und B 4.
- (4) Eine Teilnahmebescheinigung wird aufgrund regelmäßiger aktiver Teilnahme an einer Veranstaltung erbracht. Das Nähere regeln die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen.

§ 12 **Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung**

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten. Es umfasst etwa 12 Semesterwochenstunden in den letzten drei Semestern des Studienganges.
- (2) Im Hauptstudium sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- (3) Ein Teilgebiet umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

- (4) Das Hauptstudium umfasst Veranstaltungen aus folgenden Bereichen und Teilgebieten:

Bereich:	Teilgebiet:	P	WP
A	A 1 Flächenbildung		
	A 2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen		4 SWS
	A 3 Flächengestaltung durch Farbe		
	A 4 Formbildung oder Formgestaltung		
B	B 1 Textilkunst		
	B 2 Kleidung		
	B 3 Mode und Konsum		
	B 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien		
C	C 1 Fachdidaktische Konzeptionen		2 SWS
	C 2 Lehrpläne und Curricula		
	C 3 Schulpraktische Studien	2 SWS	

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung

- (5) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird von der Hochschule bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 13

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C und ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen.

- (2) Ein Leistungsnachweis wird erworben durch ein Referat oder eine Gestaltungsarbeit, jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Das Nähere regeln die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Ein qualifizierter Studiennachweis wird in der Regel durch eine eigenständige Gestaltung einer Seminarsitzung, eine Arbeitsmappe im Zusammenhang mit einem Seminar oder eine Vor- und Nachbereitung einer Exkursion erbracht. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Das Nähere regeln die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen.
- (4) Die Teilnahme an einer eintägigen Exkursion ist verpflichtend. Sie ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu belegen.

§ 14 Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium des Lehramtes für die Primarstufe mit Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

§ 15 Fachpraktische Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in zwei Teilgebieten der Gestaltungspraxis. Die Studien umfassen 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Präsentation einer eigenständigen Gestaltungsarbeit und aus Gestaltungsarbeiten aus mindestens einem Teilgebiet sowie einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von 10 Minuten Dauer.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung zu stellen, in der Regel während des fünften Semesters.

- (4) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat an, welches Teilgebiet der Gestaltungspraxis für die Prüfung vorgesehen ist und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes das Prüfungsteilgebiet vorwiegend studiert wurde.
- (5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (6) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Teil IV: Schlußbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 1999 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, so weit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen können. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gestellt wird. Studierende mit Studienbeginn ab WS 1994/95, die ab WS 1998 /99 in das Hauptstudium eintreten, legen das Staatsexamen nach der LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1994 (GV. NW. S. 754, 1995, S. 166), geändert durch die Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524) ab.

§ 17 Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

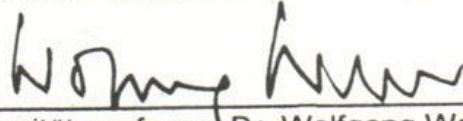
§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17. 12.1997 und des Senates der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 18.11.1998.

Paderborn, 30. April 1999

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang: Studienplan
Veranstaltungsarten

Anhang I

Studienplan

(Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)

(In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS))

Semester	Grundstudium			
1.	Grundlehre der Gestaltung	A 1 - A 4	(P)	(2 SWS)
	Einführung in die Fachwissenschaft	B 1 - B 2	(P)	(2 SWS)
2.	Seminar zu Teilgebieten	A 1 - A 4		(2 SWS)
	Seminar zum Teilgebiet	B 4	(P)	(2 SWS)
3.	Einführung in die Didaktik der Primarstufe zum Teilgebiet	C 1 - C 3	(P)	(2 SWS)
Hauptstudium				
4.	Seminare zu Teilgebieten	A 1 - A 4		(4 SWS)
5.	Seminar zu Teilgebieten	C 1 - C 2		(2 SWS)
	Schulpraktische Studien	C 3	(P)	(2 SWS)
6.	Seminare zu Teilgebieten	B 1 - B 4		(4 SWS)

Ein- und mehrtägige Exkursionen finden im Grund- und Hauptstudium statt. Sie sind nicht den Lehrveranstaltungen zugeordnet.

(P = Pflichtveranstaltung, alle übrigen Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen)

Anhang II

Veranstaltungsarten

Vorlesungen (V)

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie können mit einem Kolloquium verbunden sein. Vorlesungen sind grundsätzlich für Hörer aller Semester geöffnet.

Proseminare (PS) / Einführungen

Sie dienen der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden und haben einführenden Charakter. Proseminare sind Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Seminare (S)

Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher/gestalterischer Erkenntnisse oder der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen mit Diskussion.

Exkursionen (E)

Sie bieten Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Exkursionen stehen in der Regel im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen.

Kolloquien (K)

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion wissenschaftlicher Fragen oder neuerer Forschungsergebnisse. Sie sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende konzipiert.

Übungen (Ü)

Besondere Lehrveranstaltungen zur Ergänzung des Studiums, zur Einführung in besondere Teilbereiche (z. B. Hilfswissenschaften) sowie in besondere Berufsfelder werden je nach Bedarf angeboten.